

WOLFHART PANNENBERG · MÜNCHEN

## Evangelische Überlegungen zum Petrusdienst des römischen Bischofs

Das Thema Papsttum ist evangelischen Christen und Theologen unbehaglich, auch wenn sie die ökumenische Bewegung in der Christenheit dieses Jahrhunderts bejahen.\* Man würde am liebsten die Ökumene ohne den Papst haben. Das ist auch im Zusammenhang mit dem Deutschlandbesuch des Papstes im Juni 1996 in manchen evangelischen Stimmen zum Ausdruck gekommen. Aber kirchliche Gemeinschaft mit der römisch-katholischen Kirche, wie sie in der Abendmahlsgemeinschaft ihren Ausdruck findet, ist ohne Verständigung über die Ansprüche des römischen Bischofs auf eine besondere Autorität im Leben der ganzen Christenheit nicht möglich.

### I. NOTWENDIGER DIENST AN DER EINHEIT

Jede sachliche Erörterung dieses Themas muß dabei einsetzen, daß es in der Kirche, auf allen Ebenen des kirchlichen Lebens, einer Bemühung um die Bewahrung der Christen in der Einheit des Glaubens bedarf, gemäß dem apostolischen Evangelium von Jesus Christus. Diese Aufgabe ist dem ordinierten Amt der Kirche aufgetragen. Sie wird auf der lokalen Ebene durch die Verkündigung des Evangeliums und die Verwaltung der Sakramente wahrgenommen, die in der Alten Kirche Aufgabe des Ortsbischofs war, heute aber dem Ortspfarrrer zufällt. Auf der regionalen Ebene haben die heutigen Bischöfe die Einheit der Gemeinden im Glauben des apostolischen Evangeliums zu bewahren. Ein solcher Dienst an der Einheit der Christen im apostolischen Glauben ist grundsätzlich auch auf der Ebene der Gesamtkirche, in bezug auf die ganze Christenheit nötig – wie immer

---

WOLFHART PANNENBERG, 1928 in Stettin geboren, studierte Evangelische Theologie und Philosophie in Berlin, Göttingen, Basel und Heidelberg; Promotion 1953, Habilitation 1955. Er lehrte in Heidelberg, Wuppertal und Mainz und ist heute Ordinarius für Systematische Theologie an der Universität München.

die konkrete Wahrnehmung eines solchen Dienstes aussehen mag. Die orthodoxen Kirchen des christlichen Ostens betrachten das als Aufgabe der ökumenischen Konzilien der Kirche, und solche Konzilien haben zweifellos in der Geschichte der Kirche, vor allem in der Zeit der Patristik, eine wichtige Rolle zur Bewahrung oder Erneuerung der Einheit im Glauben gespielt, obwohl sie in einigen Fällen auch Anlaß zu Spaltungen gegeben haben. Wie aber wird die Einheit der Gesamtchristenheit im Glauben der Apostel bewahrt und zum Ausdruck gebracht, wenn gerade kein Konzil stattfindet? Genügt dafür das kontinuierliche Wirken der Bischöfe in ihren Diözesen? In den evangelischen Kirchen ist es heute ohnehin so, daß die Bischöfe zu wenig Gebrauch von der Lehrverantwortung machen, die ihnen nach dem Augsburger Bekenntnis in Art. 28 obliegt. Das Gewicht der Lehrverantwortung hat sich hier zu sehr auf die Synoden verlagert, deren Mitglieder nur teilweise ordinierte Amtsträger der Kirche sind, denen allein nach dem lutherischen Bekenntnis die öffentliche Lehre des Evangeliums aufgetragen ist. Aber die einzelnen Bischöfe sind auch wegen der regionalen Beschränkung ihrer Zuständigkeit nicht in der Lage, überregionale Themen, die die ganze Gemeinschaft der Christen berühren, in für die ganze Kirche repräsentativer Weise und mit dem erforderlichen Gewicht zu behandeln. Daher ist ein kontinuierlich für die Einheit der Gesamtchristenheit im apostolischen Glauben an Jesus Christus zuständiger Dienst grundsätzlich wünschenswert und nur schwer entbehrlich. Allerdings kann die Verkehrung eines solchen Dienstes in einen auf die ganze Kirche gerichteten Herrschaftsanspruch es erträglicher erscheinen lassen, auf ihn zu verzichten, zumal dann, wenn der Träger eines solchen Amtes Zweifel aufkommen läßt an seiner eigenen Treue zum apostolischen Evangelium.

## II. DIE VORRANGSTELLUNG ROMS

Die römische Gemeinde und ihre Bischöfe haben als Gemeinde der Hauptstadt des römischen Imperiums, auf deren Gebiet die beiden größten Apostel, Petrus und Paulus, das Martyrium erlitten und ihre Grabstätten gefunden hatten, frühzeitig einen Anspruch auf einen Vorrang in der übrigen Christenheit erhoben. Dieser Anspruch wurde vereinzelt seit dem dritten Jahrhundert, massiver dann seit dem vierten und fünften Jahrhundert mit der Berufung auf das Felsenwort Jesu an Petrus verbunden, dessen Nachfolger die römischen Bischöfe seien.<sup>1</sup> Die verhältnismäßig spät einsetzende Berufung auf Mt 16,18 zeigt, daß die Ansprüche der römischen Bischöfe auf eine über Rom hinausreichende, die ganze Christenheit angehende Autorität ursprünglich andere Wurzeln hatte als die später zur Legitimation herangezogene exegetische Argumentation. Das wiederum ist von daher

verständlich, daß in den ersten Jahrhunderten jeder Bischof sich als ein Nachfolger des Petrus und seiner Autorität verstehen konnte, wie noch die Auseinandersetzung Cyprians von Carthago mit Stephan von Rom in der Mitte des dritten Jahrhunderts zeigt.

Mit den Ansprüchen der römischen Bischöfe auf eine über Rom weit hinausreichende und sich prinzipiell auf die gesamte Christenheit erstreckende Autorität war zweifellos schon im 2. Jahrhundert bei Victor I. im Osterfeststreit ein »Bewußtsein der Verantwortung für die Einheit der Christen« auf dem Boden des apostolischen Glaubens verknüpft.<sup>2</sup> Doch dieses Verantwortungsbewußtsein verband sich mit römischer Machtpolitik, die bei anderen Bischöfen der Alten Kirche und vor allem im Osten auf zunehmenden Widerstand stieß. Haupttrivale der römischen Vormachtansprüche wurde der Bischof der von Konstantin gegründeten neuen Hauptstadt des Imperiums, der Patriarch von Konstantinopel.<sup>3</sup> Die Verbindung des Verantwortungsbewußtseins für die Einheit der Christen mit kirchenpolitischen Vormachtansprüchen wurde leider bestimmend für die geschichtliche Rolle Roms. Sie führte im 11. Jahrhundert zum Bruch mit Konstantinopel und in der Folgezeit im Abendland zu einem immer stärker sich verfestigenden römischen Zentralismus, der zumindest mitverantwortlich war für die Konflikte mit der weltlichen Gewalt im Mittelalter und von entscheidender Bedeutung dafür wurde, daß die reformatorische Bewegung des 16. Jahrhunderts gegen ihre Absichten in einer abendländischen Kirchenspaltung endete.

Rangstreitigkeiten unter den Jüngern Jesu gehen bis in die Zeit des irdischen Wirkens unseres Herrn zurück. Jesus hat dazu gesagt: »Ihr wißt, daß die weltlichen Fürsten über die Völker herrschen und die Mächtigen haben Gewalt über sie. So soll es aber nicht sein unter euch, sondern wer unter euch groß sein will, der soll euer Diener sein, und wer der erste unter euch sein will, der muß der Knecht aller sein« (Mk 10,42–44). Der Vorrang unter den Jüngern Jesu fällt nicht mit einer Herrschaftsfunktion zusammen. Antik-römisch ausgedrückt heißt das, *auctoritas* und *potestas* sind zu unterscheiden. Autorität hat es mit Überzeugung zu tun. Ihr Ansehen beruht nicht auf Amtsgewalt oder Zwang. Bei den Amtsträgern der Kirche hat es immer wieder die Versuchung gegeben, beides zu vermischen und die Amtsgewalt mit dem Glanz höchster *auctoritas* zu schmücken. Doch Jesus hat das eine dem andern entgegengesetzt: Nicht die Herrschaft, sondern der Dienst begründet den Anspruch auf Vorrang unter seinen Jüngern. Zwar kann auch Herrschaft die Funktion eines Dienstes haben, aber das bemißt sich daran, ob ihre Ausübung einem anderen Prinzip untergeordnet ist, etwa dem Recht, oder im Fall kirchlicher Amtsgewalt dem Evangelium. Dann aber muß erkennbar sein, daß dasjenige, dem die Ausübung der Amtsgewalt dient, von ihr unterschieden und ihr vorgeordnet ist und nicht

etwa erst durch sie definiert wird. Gerade die höchste Amtsgewalt, die nicht mehr unter der Kontrolle einer anderen steht, enthält in sich die Gefahr der Verkehrung in besonderem Maße, sogar in gutem Glauben. Die Tatsache, daß die römischen Bischöfe die Selbstbezeichnung als *servus servorum Dei* annahmen, besagt noch nicht, daß sie im Sinne des zitierten Jesuswortes als Diener aller unter Zurückstellung von Herrschaftsansprüchen für sich selber gewirkt hätten. Durch die Vermischung der Verantwortung für die Einheit aller Christen im apostolischen Glauben, zu der die römischen Bischöfe sich in der Nachfolge des Petrus berufen glaubten, mit Machtansprüchen des römischen Stuhls ist in der Geschichte der Kirche immer wieder unermesslicher Schaden für die Einheit der Christen entstanden.

Das alles ändert nun freilich nichts daran, daß der römischen Gemeinde und ihrem Bischof in der Geschichte der Kirche tatsächlich ein Vorrang zugefallen ist, nachdem die Urgemeinde in Jerusalem ihre im Urchristentum maßgebliche Funktion verloren hatte, schon infolge der Abwanderung der Christen aus Jerusalem nach Pella und endgültig nach dem Ende des jüdischen Krieges im Jahre 70. Die Gemeinde der Hauptstadt des Imperiums, die die Apostelgräber hütete und in besonderem Maße unter den Verfolgungen der ersten Jahrhunderte zu leiden hatte, wurde nun statt dessen zum Orientierungspunkt für die ganze Christenheit und ist bis heute faktisch das historische Zentrum der Christenheit geblieben. Damit war und ist zweifellos auch eine besondere Verantwortung für die Einheit aller Christen gegeben. Daher schrieb ich vor einigen Jahren: »Wenn irgendein christlicher Bischof in Situationen, in denen das erforderlich sein sollte, für die ganze Christenheit sprechen kann, dann wird das wohl am ehesten der Bischof von Rom sein. Trotz des chronischen machtpolitischen Mißbrauchs der Autorität Roms gibt es hier keine realistische Alternative. Das ist heute sowohl der Weltöffentlichkeit als auch den meisten christlichen Kirchen bewußt. Die Tatsache dieses Vorrangs der römischen Gemeinde und ihres Bischofs in der Christenheit sollte unbefangen anerkannt werden«, wie das denn auch bis heute von seiten der orthodoxen Kirchen des christlichen Ostens geschieht, trotz aller leidvollen Konflikte ihrer Geschichte mit Rom. Strittig ist nur die nähere Beschreibung dieses Vorrangs und die Frage nach daraus abzuleitenden Rechten.

### III. DIE PERSPEKTIVE REFORMATORISCHER THEOLOGIE

Bei den aus der Reformation hervorgegangenen Kirchen ist die Abgrenzung von den Ansprüchen des römischen Papsttums jahrhundertlang ein Moment protestantischer Identität geworden, so daß sie es noch schwerer haben als die orthodoxen Ostkirchen, die historische Tatsache des Vor-

rangs Roms unter den christlichen Kirchen unbefangen gelten zu lassen. Hinzu kommt, daß die reformatorischen Kirchengemeinschaften aus dem Gebiet hervorgegangen sind, das seit dem vierten Jahrhundert der besonderen Autorität des römischen Bischofs als Patriarch des Abendlandes unterstanden hat. Hier hatten die römischen Bischöfe im Unterschied zu den orthodoxen Ostkirchen und mit deren Anerkennung die patriarchale Jurisdiktionsgewalt ausgeübt, so wie sie die Bischöfe von Alexandria, Antiochien, Jerusalem und Konstantinopel in ihren Kirchengebieten wahrnahmen. Für die heutigen reformatorischen Kirchen geht es daher beim Gespräch über das Papsttum nicht nur um die gesamtkirchliche Autorität Roms, sondern auch um die formelle Entlassung aus der Jurisdiktionsgewalt des lateinischen Patriarchen, die von der für den römischen Bischof beanspruchten gesamtkirchlichen Verantwortung im Sinne eines Petrusdienstes an der Einheit der Christenheit zu unterscheiden ist. Berücksichtigt man die im Vergleich zu den orthodoxen Ostkirchen schwierigere Situation der protestantischen Kirchen im Verhältnis zu den Ansprüchen des römischen Papsttums, so ist es bemerkenswert, daß von evangelischer Seite nicht nur die polemische Bezeichnung des Papstes als Antichrist zurückgenommen wurde<sup>5</sup>, sondern auch von lutherischer Seite erklärt wird, es werde »das Amt des Papstes als sichtbares Zeichen der Einheit der Kirche nicht ausgeschlossen, soweit es durch theologische Reinterpretation und praktische Umstrukturierung dem Primat des Evangeliums untergeordnet wird«.<sup>6</sup>

Was besagt solche theologische Reinterpretation und praktische Umstrukturierung? Ein Unterschied zu den Anglikanern, die sich im Rahmen der gemeinsamen Anglikanisch/Römisch-Katholischen Internationalen Kommission (ARCIC) 1981 ausführlich mit dem Thema des gesamtkirchlichen Primats des römischen Stuhls und seinem Verhältnis zur Autorität allgemeiner Konzilien befaßt haben, ist auf lutherischer Seite die zitierte Grundsatzerklärung von 1972 nur durch die offizielle lutherisch-katholische Dialogkommission in den USA (1974 und 1978) weiter ausgeführt worden. Im Dialog mit dem europäischen Luthertum ist es nicht zu entsprechenden Dokumenten gekommen. Das mag auch mit der negativen Stellungnahme der römischen Glaubenskongregation<sup>7</sup> zu der Position der Anglikaner zusammenhängen, die der Papstlehre der beiden vatikanischen Konzilien weit entgegengekommen waren, wenn auch nicht ohne Vorbehalte. Eine ökumenische Weiterentwicklung der Theologie des römischen Primats und seiner Ausübung wird unvermeidlich über die Positionen des ersten Vatikanischen Konzils hinausgehen. Dazu wäre eine selbstkritische Bestandsaufnahme der Geschichte der Ausübung des römischen Primats und ihrer Auswirkungen nötig, wie sie nur von römisch-katholischer Theologie selber geleistet werden kann und zu der katholische Exegeten

und Historiker, aber auch einzelne Dogmatiker wie Walter Kasper, bereits wichtige Beiträge geleistet haben.

Im folgenden will ich aus der Perspektive reformatorischer Theologie in fünf Punkten einige Gesichtspunkte dazu formulieren, was »theologische Reinterpretation und praktische Umstrukturierung« unter dem Primat des Evangeliums für das Amt des Bischofs von Rom in seiner ökumenischen Funktion als universaler Primas im Kreise der Bischöfe der Christenheit bedeuten.

### 1. Der Primat des Evangeliums

Unterordnung unter den Primat des Evangeliums bedeutet, daß bei jedem Amtsträger und jeder repräsentativen Institution der Kirche alle Handlungen und Lehräußerungen auf die Übereinstimmung mit dem apostolischen Evangelium von Jesus Christus zu befragen sind, wie es in der Heiligen Schrift bezeugt ist. Die römisch-katholische Kirche hat auf dem II. Vatikanischen Konzil erklärt, das Lehramt stehe nicht über dem Worte Gottes, sondern diene ihm: *Magisterium non supra verbum Dei est, sed iudem ministrat* (DV 10). Diese Erklärung wurde allerdings vom Konzil in der Fortsetzung des Satzes dahin erläutert, daß das Lehramt dem Worte Gottes dadurch diene, daß es »nichts lehrt als was überliefert ist« (*docens nonnisi quod traditum est*). Diese Formulierung ist nicht ganz unzweideutig wegen der Vieldeutigkeit des Traditionsbegriffs. Entscheidend ist, daß das Lehramt dem *in der Heiligen Schrift* überlieferten Gotteswort, dem apostolischen Evangelium von Jesus Christus, dienend zugeordnet ist. Ist das klar gestellt, so braucht nicht bestritten zu werden, daß die Kirche ihre *Gewißheit* über das ihr Geoffenbarte »nicht aus der Heiligen Schrift allein schöpft« (*non per solam sacram Scripturam hauriat*, DV 9); denn das apostolische Evangelium von Jesus Christus wird in der Kirche weiter verkündigt, und solche lebendige Verkündigung und Bezeugung ist die nächste Quelle der Gewißheit des Glaubens. Aber das Kriterium für dessen Inhalt bleibt seit dem Abschluß des neutestamentlichen Kanons die Übereinstimmung mit dem darin bezeugten apostolischen Evangelium von Jesus Christus. An ihm muß die faktische Lehre der Kirche immer wieder gemessen werden. Das geschieht im Prozeß der Rezeption kirchlicher Lehre durch das Volk der Glaubenden, die in ihrem Glaubensbewußtsein an das biblische Evangelium gebunden sind. Die Funktion einer höchsten Lehrautorität in der jeweiligen kirchlichen Gegenwart kann nur sein, die immer wieder durch die wechselnden Moden der Zeitalter abgelenkte Christenheit an dieses apostolische Evangelium zu erinnern als bleibende Grundlage ihres Glaubens.

## *2. Unterscheidung zwischen Primat und Jurisdiktionsgewalt*

Im Verhältnis zur geschichtlichen Entwicklung der Ausübung gesamt-kirchlicher Autorität durch den Bischof von Rom bedarf eine von der christlichen Ökumene zu akzeptierende Ausübung seines Petrusdienstes heute der klaren Unterscheidung zwischen gesamt-kirchlichem Primat und der Patriarchalgewalt des Bischofs von Rom. Das ist die wichtigste heute fällige Differenzierung im Verhältnis zur Papstlehre des I. Vatikanischen Konzils. Katholische Theologen haben schon seit vielen Jahren darauf hingewiesen, daß das I. Vatikanische Konzil in seinen Aussagen über die Jurisdiktion des Papstes nicht unterschieden hat zwischen der Jurisdiktion, die dem römischen Bischof in seiner Eigenschaft als Patriarch der lateinischen Kirche des Abendlandes zukommt, und andererseits seiner Funktion als Inhaber des Vorrangs unter den Bischöfen der Gesamtchristenheit. Es ist ein Mangel der sonst in vieler Hinsicht vorzüglichen Ausführungen des anglikanisch/römisch-katholischen Dokuments über die Autorität in der Kirche von 1981, daß es auf diese Unterscheidung zwischen der Patriarchalgewalt des Bischofs von Rom und seiner Funktion als universaler Primas der Christenheit nicht eingegangen ist. Besonders im Dialog zwischen Rom und den orthodoxen Ostkirchen, die einen Vorrang des römischen Bischofs in der Gesamtchristenheit durchaus anerkennen, sich aber gegen jede Einmischung in die Jurisdiktion der ostkirchlichen Bischöfe verwahren, ist diese Unterscheidung zwischen Primat und Patriarchalgewalt des römischen Bischofs von großer Bedeutung. Aber auch im Verhältnis zu den reformatorischen Kirchen kann eine deutlichere Unterscheidung zwischen diesen beiden Funktionen des römischen Bischofs die Verständigung über einen gesamt-kirchlichen Petrusdienst des Bischofs von Rom an der Einheit aller christlichen Kirchen im Glauben erleichtern.

Hilfreich dafür wäre auch eine Reform der Ausübung der Patriarchalgewalt selber nach den Grundsätzen der Kollegialität und der Subsidiarität und der Abbau von in der Geschichte der abendländischen Kirche wirksam gewordenen Tendenzen zu einem römischen Zentralismus. Schon das I. Vatikanische Konzil ist der Auffassung entgegengetreten, daß die primatiale Jurisdiktionsgewalt des römischen Bischofs die Jurisdiktion der Ortsbischöfe in ihren Diözesen behindere (DH 3061). Der kollegiale Respekt gegenüber der Zuständigkeit der Ortsbischöfe und die Beschränkung von Eingriffen des Primas auf deren Stärkung und auf die Schlichtung in Notfällen ist geeignet, auch die gesamt-kirchliche Autorität des lateinischen Patriarchen bei der Ausübung seines Petrusamtes zu stärken und verbreiteten Ängsten vor übermäßigen Machtansprüchen Roms entgegenzuwirken.

### 3. Dienst an der Einheit

Ein universalkirchlicher Petrusdienst ist aus der Notwendigkeit zu begründen, die Einheit der Christen nicht nur am jeweiligen Ort und in den einzelnen Regionen des kirchlichen Lebens zu wahren und zu stärken, sondern auch auf der Ebene der Gesamtkirche, und zwar in Ergänzung der Funktionen ökumenischer Konzilien. Ein solcher Dienst an der Einheit der Gesamtchristenheit kann sein Vorbild in der Gestalt und Funktion des Apostels Petrus finden. An der Gestalt und im Wirken des Apostels Petrus im Urchristentum läßt sich die Notwendigkeit eines solchen Dienstes für das Leben der Kirche ablesen. Jedoch läßt sich seine Verbindung mit den Bischöfen der Kirche Roms nicht von Petrus ableiten, insbesondere nicht aus dem Felsenwort Jesu an Petrus Mt 16,18, so als ob damit eine Einsetzung nicht nur des Petrus, sondern auch aller seiner Nachfolger in ein gesamtkirchliches Leitungsamt ausgesprochen wäre.

a. Das Felsenwort an Petrus Mt 16,18 richtet sich unmittelbar nur an Petrus. Es betrifft seine Person und seinen Glauben. Als der erste Osterzeuge ist Petrus tatsächlich Ausgangspunkt für die Entstehung der Kirche geworden. Aber das ist eine geschichtlich einmalige Funktion. Auch Mt 16,18 f. ist keine Rede von Nachfolgern des Petrus. Das ist die heute vielfach auch von katholischen Exegeten vertretene Auffassung dieses Textes<sup>8</sup>, und sie ist mit Recht von anglikanischer Seite im Dialog mit Rom betont worden.<sup>9</sup> Für eine ökumenische Verständigung über die Notwendigkeit eines Dienstes an der Einheit der Kirchen auf der Ebene der Gesamtchristenheit kann die Versteifung auf eine veraltete Exegese von Mt 16,18 nur hinderlich sein. Überdies zeigt auch die Geschichte des römischen Primats in den ersten Jahrhunderten, daß die Berufung auf Mt 16,17–19 »im Grunde der nachträglichen Legitimierung eines Führungsanspruchs« gedient hat, der sich schon vorher »aufgrund sehr vielfältiger geschichtlicher Motive und Bedingungen« herausgebildet hatte.<sup>10</sup> Im Lichte dieser Erfahrungen las man in Rom das Zeugnis der Schrift von Petrus und seiner Rolle im Urchristentum mit neuen Augen, besonders auch angesichts der Tatsache, daß Petrus zuletzt in Rom gewirkt, dort das Martyrium erlitten hat und auch dort begraben wurde.

b. Es gibt allerdings in der ganzen Breite der neutestamentlichen Schriften eine Überlieferung von der herausgehobenen Stellung des Apostels Petrus in der Urkirche und im Kreise der übrigen Apostel. Dieser Vorrang des Petrus ist auch von Paulus anerkannt worden, ebenso wie die später führende Stellung des Herrenbruders Jakobus in der Jerusalemer Urgemeinde. Daß die urchristliche Tradition in solcher Breite dieses Petrusbild bewahrt hat, ist besonders bemerkenswert angesichts der Tatsache, daß Petrus schon bald im Amt der Leitung der Jerusalemer Urgemeinde durch den



Herrenbruder Jakobus abgelöst worden ist, wahrscheinlich nach seiner Verhaftung durch Herodes Agrippa im Jahre 44, im Zusammenhang mit der Enthauptung des Zebedaiden Jakobus, angesichts der Bedrohung auch seines eigenen Lebens in Jerusalem (Apg 12,1–17). Petrus scheint damals aus Jerusalem weggegangen zu sein (ebd. 17), vielleicht nach Antiochien.<sup>11</sup> Auch ohne Leitungsamt hat Petrus aber offenbar bis zu seinem Tod das Ansehen besonderer Autorität behalten, ja es scheint gerade in den späteren urchristlichen Überlieferungen nach dem Tod des Petrus eine »Aufwertung« seiner Gestalt gegeben zu haben.<sup>12</sup> In der Zeit nach dem Tod der Apostel, als sich die Frage nach der Bewahrung der Kirche auf dem Boden ihrer Lehre stellte, wurde Petrus offenbar zu einem Symbol für die Einheit der Gesamtkirche. Das Petrusbild des Neuen Testaments ist also Ausdruck des Bedürfnisses nach einem Dienst an der Einheit der Gesamtkirche, aber nicht im Sinne eines Amtes (*potestas*), sondern im Sinne der mit seiner Person verbundenen Autorität, wobei wir uns daran erinnern, daß *auctoritas* es ursprünglich mit Plausibilität und Überzeugung zu tun hat.

c. Es kann nun eingeräumt werden, daß *de facto* die römische Gemeinde und ihr Bischof durch den Gang der Kirchengeschichte in die Rolle einer Nachfolge des Petrus hineingewachsen sind. Zwar dürfte die Behauptung einer Einsetzung der römischen Bischöfe als Amtsnachfolger des Petrus aus vielen Gründen eine unhistorische Konstruktion sein, und von einer Einsetzung durch Jesus selbst im Felsenwort an Petrus kann exegetisch begründet nicht die Rede sein, und die Symbolfunktion des Apostels Petrus für die Einheit der Kirche, wie sie im Neuen Testament zum Ausdruck kommt, ist auch nicht beschränkt auf den Bischof von Rom. Jeder christliche Bischof kann die Gestalt des Petrus als vorbildlich für seinen eigenen Auftrag erkennen. Aber für Rom gilt das doch in besonderer Weise angesichts des aus anderen Gründen entstandenen Vorrangs der römischen Gemeinde und ihrer Bischöfe in der Christenheit in Verbindung mit der spezifisch römischen Petrus-tradition. Insofern kann man mit Recht in einem besonderen Sinn von einer Nachfolge der römischen Bischöfe im Petrusdienst sprechen, den das Neue Testament bezeugt, das heißt im Sinne einer durch die geschichtliche Situation Roms nahegelegten besonderen Verantwortung für die Einheit der Gesamtkirche.<sup>13</sup> Dabei sollte man sich daran erinnern, daß dieser Dienst in der Gestalt des Petrus mit der seiner Person eigenen gesamtkirchlichen *Autorität*, aber gerade nicht mit einer Amtsgewalt, einer *potestas* verbunden war. Die Erinnerung daran ist angesichts des Machtmißbrauchs in der Geschichte des römischen Papsttums mit seiner Neigung zur Verwechslung von *auctoritas* und *potestas* besonders aktuell. Aber auch diese lange Geschichte des Mißbrauchs der Berufung auf die gesamtkirchliche Verantwortung des Petrus durch Rom löscht das Recht der Berufung auf Petrus und den in seiner Gestalt symbolisierten Dienst an der

Einheit der ganzen Christenheit nicht aus. Unter den Worten Jesu an Petrus auf dem im Schiff der Petruskirche in Rom ringsherum umlaufenden Spruchband hat mich immer wieder das Herrenwort aus Lk 22,32 besonders bewegt: Nach dem Hinweis auf die satanische Versuchung, der die Jünger ausgesetzt sein werden, und auf Jesu eigenes Gebet für den Glauben des Petrus sagt der Herr: »und wenn du dich bekehrt haben wirst, dann stärke deine Brüder«. Das ist wie eine Verheißung, die auch heute noch über der Petrusnachfolge der römischen Bischöfe steht. Zweifellos bedarf die Christenheit heute wie in früheren Zeitaltern der Kirche einer solchen Stärkung durch den Dienst an ihrer Einheit im Glauben.

#### *4. Zur Gestalt des Petrusdienstes als Dienst an der Einheit*

Welche Gestalt ein Petrusdienst des Bischofs von Rom als Anwalt der Einheit der Gesamtchristenheit heute annehmen könnte, und zwar in Unterscheidung von der patriarchalen Amtsgewalt des Papstes in der Kirche des Abendlandes, läßt sich nur sehr versuchsweise sagen. Eine Form eines solchen Dienstes zeichnet sich schon im Handeln des gegenwärtigen Papstes ab: Das ist seine Reisetätigkeit, die ihn überall auf der Welt zu Begegnungen auch mit Repräsentanten der heute noch von Rom getrennten Kirchen führt. Derartige Besuche des Papstes bei den verschiedenen Kirchen der Christenheit bilden heute schon einen Dienst an der Einheit der Christen, einen Besuchsdienst, der ausbaufähig wäre und dem natürlich auch Besuche der Repräsentanten der verschiedenen Kirchen in Rom entsprechen sollten. Es spricht auch nichts dagegen, daß aus solchen Konsultationen öffentliche Äußerungen des römischen Bischofs zur Lage der Christenheit in der Weite der Ökumene erwachsen könnten, Worte, die auf die besonderen Probleme und Nöte der einzelnen Kirchen, insbesondere auch auf die Lage der verfolgten Christen in manchen Ländern eingehen und an die gemeinsame Basis im Glauben an Jesus Christus und an die gemeinsame Aufgabe des Zeugnisses in der Welt erinnern würden. Das alles kann der Bischof von Rom schon heute tun. Dazu ist keine formelle Anerkennung als Sprecher der Christenheit erforderlich. Es würde gewiß dem Selbstverständnis eines Petrusdienstes an der Einheit der Christenheit entsprechen, wenn der römische Bischof sich nicht nur zu den internen Problemen und Themen des lateinischen Patriarchats äußern würde, sondern mehr als bisher auch zu den die ganze Christenheit in ihren Spannungen und Nöten, vor allem aber in ihrer Sehnsucht nach Einheit betreffenden Themen. Je weniger der römische Bischof dabei einen Anspruch auf Gehorsam herauskehrt, desto wirksamer würden solche Äußerungen sein können. Der Petrusdienst an der Einheit der Christenheit wird am meisten Gehör finden, wenn er sich

in der Form der Bitte um Versöhnung und Überwindung bestehender Gegensätze an die anderen Kirchen wendet.

All das ist wie gesagt schon heute möglich. Die Praxis des Petrusdienstes muß vielleicht schon bis zu einem gewissen Grade entwickelt sein, bevor es zu formeller Anerkennung oder Institutionalisierung kommen mag, soweit das sich überhaupt verträgt mit der Ausübung von Autorität im Unterschied zur institutionell geregelten Amtsgewalt. Es ist jedoch durchaus vorstellbar, daß etwa die Sitte der Alten Kirche wiederaufgenommen wird, Wechsel in hohen Leitungsämtern formell mitzuteilen und gegenseitig im Verhältnis der Kirchen zu bestätigen. In diesem Sinne ist bedenkenswert, was Walter Kasper zur Situation von Lokalkirchen unter schwierigen politischen Verhältnissen gesagt hat, daß nämlich die gesamtkirchliche Verbundenheit (Kasper schreibt: die »Abhängigkeit von Rom«) in solchen Situationen »oft der letzte Rest innerkirchlicher Unabhängigkeit und Freiheit« sei.<sup>14</sup>

#### 5. »Unfehlbarkeit« des Papstes und/oder der Gesamtkirche?

In diesem Rahmen ist schließlich auch die Frage nach dem Verhältnis der Aussagen eines gesamtkirchlichen Petrusdienstes über den gemeinsamen Glauben zu der der Gesamtkirche verheißenen Beharrlichkeit im Glauben zu stellen, die gewöhnlich durch das mißverständliche Wort »Unfehlbarkeit« bezeichnet wird. Es handelt sich dabei nach übereinstimmender Auffassung der katholischen und der reformatorischen Kirchen um die Verheißung des Herrn, die in erster Linie an seine Kirche als ganze gerichtet ist, nämlich, daß »die Pforten der Hölle sie nicht überwinden werden« (Mt 16,18) und daß niemand die an Jesus Christus Glaubenden aus seiner Hand reißen wird (Joh 10,28). Auch Luther hat in diesem Sinne die Gesamtkirche für im Glauben unfehlbar gehalten.<sup>15</sup> Mögen einzelne ihrer Glieder, auch Amtsträger und ganze Gruppen von Christen vom wahren Glauben abfallen; der Abfall wird niemals die gesamte Christenheit mit sich reißen, und umgekehrt ist die Übereinstimmung der Gesamtkirche über den Inhalt einer Glaubensaussage ein Zeichen dafür, daß sie dem apostolischen Evangelium als der Quelle des gemeinsamen Glaubens entspricht. Darüber besteht kein Streit. Die Frage ist nur, in welcher Weise bestimmte Institutionen der Kirche, die die Gesamtkirche zu repräsentieren beanspruchen, wie ein universales Konzil oder ein einzelnes, die Gesamtkirche repräsentierendes Amt wie das des Papstes, an dieser der Gesamtkirche verheißenen Beharrlichkeit im Glauben teilhaben. Nach Auffassung der Alten Kirche und der heutigen orthodoxen Kirchen ist das bei den Lehrdekreten der ökumenischen Konzilien der Fall, allerdings unter der Bedingung ihrer allgemei-

nen Rezeption in der Gesamtkirche. Die repräsentative Zusammensetzung des Konzils aus den Bischöfen der ganzen Kirche genügt dafür noch nicht. Es muß die Aufnahme der Beschlüsse des Konzils durch die Gläubigen, die Rezeption, hinzukommen.

In analoger Weise hat nun das I. Vatikanische Konzil gelehrt, daß auch im Falle des römischen Papstes, wenn er »*ex cathedra*«, d. h. in seiner Funktion als sichtbares Haupt und Repräsentant der Gesamtkirche eine Lehre zu Fragen des Glaubens und der Sitten als von der gesamten Kirche zu halten verkündet, diese Lehräußerungen an der Unfehlbarkeit im Glauben teilhaben (*ea infallibilitate pollere*), die Jesus Christus seiner Kirche verheißen hat (DH 3074). Diese Erklärung des Konzils kann unterschiedlich interpretiert werden. Daß nämlich ein einzelner Amtsträger der Kirche, wenn er als Repräsentant der Gesamtkirche zu Fragen des Glaubens spricht, auch an der der Gesamtkirche verheißenen Beharrlichkeit oder Unfehlbarkeit im Glauben teilhat, braucht nicht bestritten zu werden. Ebenso wenig braucht bestritten zu werden, daß seine Aussagen, wenn sie denn wahr sind, aus sich selber heraus (*ex sese*) wahr sind und nicht wegen der Zustimmung anderer Instanzen. Das gilt für jeden wahren Satz und so auch für die Glaubensaussagen.

Die Schwierigkeit liegt nur in der Voraussetzung, nämlich in der Frage, unter welchen Bedingungen der römische Bischof als Repräsentant der Gesamtkirche sprechen kann und ob diese Bedingungen bisher jemals gegeben waren. In den beiden Fällen, in denen Päpste bisher von der Möglichkeit solcher letztverbindlichen Erklärungen Gebrauch gemacht haben, nämlich bei der Verkündung der unbefleckten Empfängnis Mariens 1854 und ihrer leiblichen Aufnahme in den Himmel 1950, haben die Päpste nur als Repräsentanten der heutigen römisch-katholischen Kirche und nicht der gesamten Christenheit gesprochen. Ihre Lehrerklärungen sind auch nicht nachträglich von der übrigen Christenheit rezipiert worden. Die Nichtrezeption von Lehraussagen, die namens der ganzen Christenheit gemacht werden, ist ein ernstes Problem für derartige Erklärungen. Bei der Rezeption solcher Aussagen oder ihrem Ausbleiben geht es nämlich nicht um die Bestätigung durch eine andere Instanz, die vom I. Vatikanischen Konzil abgelehnt wurde, sondern schon um die Voraussetzung der Abgabe solcher Erklärungen, daß sie nämlich namens der gesamten Kirche Christi abgegeben werden.

Zu einem Petrusdienst an der Einheit der ganzen Christenheit gehören zweifellos Erklärungen über den gemeinsamen Glauben der Kirche, Lehraussagen, die sich auf die ganze Kirche beziehen. Nicht alle derartigen Erklärungen brauchen letzte Verbindlichkeit zu beanspruchen. Doch auch wenn sie das tun, bleiben sie auf Rezeption durch das an das apostolische Evangelium gebundene Glaubensbewußtsein der Kirche angewiesen. Man

kann sich durch ausdrückliche Erinnerung an das biblische Evangelium und durch vorherige Konsultationen der zu erwartenden Rezeption versichern. Doch in jedem Falle läßt erst die Aufnahme einer Lehrerklärung im Glaubensbewußtsein der Gesamtkirche erkennen, ob die betreffende Erklärung tatsächlich den Glauben der Gesamtkirche zum Ausdruck gebracht hat. Die bloße Absicht, eine derartige Erklärung abzugeben, reicht nicht aus, um die genannte Voraussetzung zu gewährleisten. Die Abgabe solcher Erklärungen ist daher riskant für den Träger einer die Gesamtkirche repräsentierenden Autorität. Der Petrusdienst an der Einheit aller christlichen Kirchen kommt in der Regel auch ohne derartige Erklärungen aus, obwohl es Situationen einer äußersten Entscheidung für Jesus Christus und gegen die Versuchung zum Abfall von ihm geben mag: In solchen Situationen wird das Wort des Bischofs von Rom zweifellos besonderes Gewicht haben in der Weite der christlichen Ökumene.

## ANMERKUNGEN

\* Der Beitrag wurde erstmals veröffentlicht in *Cath(M)* 50 (1996), S. 164–180; auch in Sonderausgabe »Das Papstamt, Anspruch und Widerspruch. Zum Stand des ökumenischen Dialogs über das Papstamt«. Münster 1996, S. 88–104, sowie in: *Papstamt und Ökumene*, hrsg. v. P. Hünemann. Regensburg 1997, S. 43 ff.

1 Vgl. W. de Vries, *Das Petrusamt im ersten Jahrtausend*, in: K. Lehmann (Hrsg.), *Das Petrusamt. Geschichtliche Stationen seines Verständnisses und gegenwärtige Positionen*. 1982, S. 42–66, S. 44 f., S. 47 f.

2 W. de Vries, *Das Mühen des Papsttums um die Einheit der Kirche*, in: J. Ratzinger (Hrsg.), *Dienst an der Einheit. Zum Wesen und Auftrag des Petrusamts*. 1978, S. 66–80, S. 70 ff.

3 W. de Vries 1980, a. a. O., S. 54.

4 W. Pannenberg, *Systematische Theologie III*. 1993, S. 458.

5 So die Generalsynode der VELKD und die Arnoldshainer Konferenz in Deutschland im Herbst 1994 in ihrem Beschluß zum Dokument »Lehrverurteilungen – kirchentrennend?« Nr. 4.1.4.

6 So schon der sog. »Malta-Bericht« der Studienkommission des lutherischen Weltbundes und der römisch-katholischen Kirche, 1972, über »Das Evangelium und die Kirche«, Nr. 66. Die Formulierung wurde aufgenommen in das Dokument der gemeinsamen lutherischen und römisch-katholischen Kommission über »Das geistliche Amt in der Kirche«, 1981, nNr. 73.

7 Siehe dazu vom Verfasser: *Der Schlußbericht der anglikanisch/römisch-katholischen Internationalen Kommission und seine Beurteilung durch die römische Glaubenskongregation*, in: *Kerygma und Dogma* 29 (1983), S. 166–173.

8 Vgl. dazu die Beiträge von P. Hoffmann und F. Mußner in: J. Ratzinger (Hrsg.): *Dienst an der Einheit*, a. a. O., S. 9 ff. und S. 27 ff., bes. S. 22 ff. und S. 33, sowie R. Pesch, *Neutestamentliche Grundlagen des Petrusamtes*, in: K. Lehmann (Hrsg.), *Das Petrusamt*, a. a. O., S. 11–41, bes. S. 35 ff., und J. Blank, *Petrus – Rom – Papsttum*, in: V. v. Aristi u. a., *Das Papstamt. Dienst oder Hindernis für die Ökumene*. 1985, S. 9–41, bes. S. 21.

9 *Autorität in der Kirche II*. Windsor 1981, S. 8.

10 W. Kasper, Dienst an der Einheit und Freiheit der Kirche. Zur gegenwärtigen Diskussion um das Petrusamt in der Kirche, in: J. Ratzinger (Hrsg.), Dienst an der Einheit, a. a. O., S. 81–104, Zitat S. 84.

11 Vgl. R. Pesch, Neutestamentliche Grundlagen des Petrusamtes, in: K. Lehmann (Hrsg.), Das Petrusamt, a. a. O., S. 11–41, bes. S. 25.

12 F. Mußner, in: J. Ratzinger (Hrsg.), Dienst an der Einheit, a. a. O., S. 41.

13 Die in der Reformationszeit erörterte Kontroverse, ob dieser historische Vorrang Roms göttlichen oder nur menschlichen Rechts sei, dürfte heute insofern überholt sein, als die so formulierte Alternative falsch ist: Einerseits handelt es sich nicht um göttliches Recht im Sinne einer ausdrücklichen Einsetzung der römischen Bischöfe als Nachfolger des Petrus durch Jesus selbst in einem gesamtkirchlichen Leitungsamt. In diesem Sinne hat die Reformation den Anspruch Roms auf einen *de iure divino* bestehenden Herrschaftsprimat in der Kirche abgelehnt. Andererseits aber handelt es sich auch nicht einfach um eine nur menschlich beliebige Entwicklung, sondern um eine Entwicklung, die sehr wohl als Ausdruck des Wirkens der göttlichen Vorsehung im Gang der Geschichte zu würdigen ist. Vgl. zu dieser Frage die Ausführungen von W. Kasper in seinem Beitrag: Das Petrusamt als Dienst der Einheit, in: V. v. Aristi u. a., Das Papstamt. Dienst oder Hindernis für die Ökumene. 1985, S. 113–138, S. 129f.

14 W. Kasper, Dienst an der Einheit und Freiheit der Kirche, in: J. Ratzinger (Hrsg.), Dienst an der Einheit, a. a. O., S. 94.

15 M. Luther, WA 18, 650, 3 f., vgl. WA 38, 215 f., WA 51, 518, 33.